

Jugendordnung¹

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen „Adventjugend Nordrhein-Westfalen“ und ist der Jugendverband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten (STA) in Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Adventjugend Nordrhein-Westfalen hat ihren Sitz in Wuppertal.
3. Der Verband ist der überregionale Zusammenschluss aller Adventjugendgruppen (Kinder, Pfadfinder, Teenager, Jugendliche, Studenten, 20+) im Bundesland Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Stellung innerhalb der Körperschaft

1. Die Adventjugend Nordrhein-Westfalen ist in der Organisation der STA auf allen Gliederungsebenen selbständig und eigenverantwortlich tätig.
2. Sie verfolgt ihre Ziele unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der STA, der sie in Lehre und Organisation verbunden ist und erkennt die Verfassung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen an.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Unter Bejahung und Förderung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bibel als Maßstab des christlichen Glaubens und Handelns sowie den Grundsätzen der Siebenten-Tags-Adventisten ist es Ziel des Verbandes, das friedliche Zusammenleben in sozialer Gemeinschaft zu fördern und die Vorzüge eines christlichen Lebensstils zu vermitteln.
2. Dies geschieht insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - (a) Ausbildung und Förderung junger Menschen zu selbständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten.
 - (b) Die Vermittlung christlicher Werte als Orientierungshilfe für die eigene Lebensgestaltung.
 - (c) Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung, Jugendhilfe und Jugendbildung.
 - (d) Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung adventistischer Einrichtungen zur Jugendarbeit.
 - (e) Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen präventiver Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden sowie gegenüber der Freikirche der STA.
 - (f) Zusammenarbeit und Koordination mit Jugendringen und anderen Jugendverbänden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Adventjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Zwecke verwendet werden.

¹ Jugendordnung Adventjugend Nordrhein-Westfalen Stand: 24. März 2013

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Ordnung zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Adventjugend können alle christlich orientierten jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr sein, unabhängig von der Zugehörigkeit zur Freikirche der STA. Diese Altersgrenze gilt nicht für Mitglieder der gewählten Leitungsgremien und Ehrenmitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.

2. Die Mitgliedschaft wird bei der Ortsjugendleitung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsjugendversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft in der Adventjugend endet bei Erreichen der Altersgrenze, durch Austritt oder durch Ausschluss. Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ehemalige Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Spenden und Förderbeiträge.

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Ortsjugendleitung die Ortsjugendversammlung.

5. Mitglieder, die sich um die Arbeit der Adventjugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Ortsjugendleitung oder der Landesjugendleitung von der Landesjugendversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Wahl und Stimmberechtigung

1. Aktives Wahlrecht hat, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat; das passive Wahlrecht für die Ortsjugendleitung hat, wer das 16. Lebensjahr und für die Landesjugendleitung, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Beschlüsse bedürfen, soweit in der Jugendordnung nicht anders vorgesehen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jede Person hat eine Stimme, die persönlich abgegeben werden muss.

§ 7 Bereiche, Gliederung und Organe

1. Die Jugendarbeit der Adventjugend Nordrhein-Westfalen erfolgt je nach Bedarf in den Abteilungen Kinder, Familie, CPA (= Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Adventjugend), Teenager, Jugend, Studenten, 20+, Ausbildung, Musik, Sport o.ä. Sie gliedert sich in folgende Bereiche:

(a) Ortsebene (Gemeinden):

- Ortsjugendversammlung
- Ortsjugendleitung

(b) Landesebene (Vereinigung):

- Landesjugendversammlung
- Landesjugendleitung

§ 8 Ortsjugendversammlung

1. Die Ortsjugendversammlung ist das höchste Gremium der Adventjugend auf der Ortsebene.

2. Die Ortsjugendversammlung besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der örtlichen Adventjugend, den Mitgliedern der Ortsjugendleitung und dem für Jugendarbeit zuständigen Pastor der Ortsgemeinde.

3. Die Ortsjugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

4. Die Ortsjugendversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (a) Festlegung von Schwerpunktthemen der Ortsjugendarbeit,
- (b) Entgegennahme des Berichts der Ortsjugendleitung,

- (c) Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes,
- (d) Entlastung der Ortsjugendleitung,
- (e) Wahl der Ortsjugendleitung für zwei Jahre,
- (f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 9 Ortsjugendleitung

1. Die Ortsjugendleitung besteht aus:

- (a) dem Ortsjugendleiter,
- (b) einem stellvertretenden Ortsjugendleiter,
- (c) einem Kassenwart,
- (d) sowie dem für Jugendarbeit zuständigen Pastor.

Personalunion ist möglich.

2. Die Ortsjugendleitung wird, mit Ausnahme des Pastors, für die Dauer von 2 Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt und wird durch die jeweilige Ortsgemeinde der STA bestätigt.

3. Die Aufgaben der Ortsjugendleitung sind insbesondere

- (a) Regelmäßige Gruppenstunden einzurichten und besonders in den unter § 3 festgelegten Bereichen tätig zu werden.
- (b) Durchführung der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung .
- (c) Einberufung der Ortsjugendversammlung.
- (d) Rechenschaft gegenüber der Ortsjugendversammlung über die geleistete Arbeit und die Verwendung der Mittel.

4. Die Geschäftsführung der Ortsjugendleitung obliegt dem Ortsjugendleiter.

5. Eine Ortsjugend kann durch den Zusammenschluss von drei Personen im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung gegründet werden.

§ 10 Landesjugendversammlung

1. Die Landesjugendversammlung ist das höchste Organ der Adventjugend Nordrhein-Westfalen.

2. Die Landesjugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung und den Mitgliedern der Ortsjugendleitungen (stimmberechtigt sind höchstens 2 Personen einer Ortsgemeinde).

3. Die Landesjugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

4. Die Landesjugendversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr

- (a) Entgegennahme des Berichts der Landesjugendleitung.
- (b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (c) Förderung des Erfahrungsaustausches innerhalb der Arbeit der Adventjugend in NRW.
- (d) Entlastung der Landesjugendleitung.
- (e) Wahl der Landesjugendleitung für zwei Jahre.

(f) Festlegung der inhaltlichen Arbeit der Adventjugend und Zusammenarbeit mit der Freikirche der STA in Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung besteht aus

- (a) dem Landesjugendleiter,
- (b) einem stellvertretenden Landesjugendleiter,
- (c) dem Jugendabteilungsleiter der Freikirche der STA als Geschäftsführer.

Diese Personen werden, mit Ausnahme des Jugendabteilungsleiters, für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Personalunion ist möglich.

2. Die Aufgaben der Landesjugendleitung sind insbesondere

- (a) Ausführung der Beschlüsse der Landesjugendversammlung,
- (b) Unterstützung der einzelnen Ortsjugendgruppen,
- (c) Koordination von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen der verschiedenen in § 7 genannten Abteilungen,
- (d) Zusammenarbeit und gemeinsame Arbeitsaufteilung mit den von der Freikirche beauftragten Pastoren für Landesjugendarbeit,
- (e) Organisation von Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für Gruppenleiter,
- (f) Organisation und Koordination von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen,
- (g) Durchführung von überregionalen Veranstaltungen,
- (h) Vertretung der Jugend im Verwaltungsgebiet nach innen und außen.

3. Mitglieder der Landesjugendleitung müssen volljährig und Mitglieder der Freikirche der STA sein. Der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Finanzen

1. Die Finanzierung der Arbeit der Adventjugend erfolgt durch

- (a) Mitgliedsbeiträge,
- (b) Beiträge der Fördermitglieder,
- (c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden und Zuschüssen,
- (d) Zuwendungen der Freikirche der STA,

2. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Spenden und Zuschüsse, die mit Verpflichtungen verbunden sind, die den Aufgaben und Zielen des Verbandes widersprechen, dürfen nicht angenommen werden.

§ 13 Jugendordnungsänderungen

Jugendordnungsänderungen können nur von einer ordentlichen Landesjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesjugendversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der Adventjugend Nordrhein-Westfalen kann nur von einer eigens zu diesem Zweck ordentlich einberufenen Landesjugendversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendvertreter, sowie der Zustimmung durch den Landesausschuss der Freikirche der STA.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung tritt am 24.03.2013 in Kraft und ersetzt die bisherige vom Januar 1975.